

VERFÜGUNGszuständigkeit

Art. 30 Abs. 2 AVIG

- D11** Art. 30 Abs. 2 AVIG bestimmt, welche Durchführungsstelle für den Erlass einer Einstellungsverfügung zuständig ist.
- D12** Die Kasse stellt die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung ein, wenn sie:
- durch eigenes Verschulden arbeitslos ist (Art. 30 Abs. 1 Bst. a AVIG);
 - zu Lasten der Versicherung auf Lohn- oder Entschädigungsansprüche gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber verzichtet hat (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AVIG);
 - gegenüber der Kasse unwahre oder unvollständige Angaben gemacht oder in anderer Weise die Auskunfts- oder Meldepflicht verletzt hat (Art. 30 Abs. 1 Bst. e AVIG);
 - ALE zu Unrecht erwirkt oder zu erwirken versucht hat (Art. 30 Abs. 1 Bst. f AVIG).
- D13** In den übrigen Fällen verfügt je nach kantonaler Delegationsordnung die KAST oder das RAV. Diese stellen die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung ein, wenn sie:
- sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht (Art. 30 Abs. 1 Bst. c AVIG);
 - die Kontrollvorschriften oder die Weisungen der zuständigen Amtsstelle nicht befolgt, namentlich eine zumutbare Arbeit nicht annimmt, oder eine arbeitsmarktliche Massnahme ohne entschuldbaren Grund nicht antritt, abbricht oder deren Durchführung oder Zweck durch ihr Verhalten beeinträchtigt oder verunmöglicht (Art. 30 Abs. 1 Bst. d AVIG);
 - gegenüber der KAST oder dem RAV unwahre oder unvollständige Angaben gemacht oder in anderer Weise die Auskunfts- oder Meldepflicht verletzt hat (Art. 30 Abs. 1 Bst. e AVIG);
 - während der Planungsphase eines Projektes Taggelder bezog (Art. 30 Abs. 1 Bst. g, Art. 71a Abs. 1 AVIG) und nach Abschluss der Planungsphase aus eigenem Verschulden keine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt;
- Stellt die Kasse eine versicherte Person in der Anspruchsberechtigung nicht ein, obwohl ein Einstellungsgrund vorliegt, so verfügt die KAST die Einstellung (Art. 30 Abs. 4 AVIG).
- D14** Eine Einstellungsverfügung, welche von einer nicht zuständigen Durchführungsstelle erlassen wird, ist nichtig.